

Gebührentarif zum Wasserreglement

(In Kraft seit 01.04.2013)

Anschlussgebühren (§ 64) ¹

a) Wohnbauten

Fr. 27.60 je m² Bruttogeschossfläche für Wohnbauten

b) Gewerbliche und industrielle Bauten, sowie landwirtschaftliche Oekonomiegebäude

Fr. 19.30 je m² Betriebsfläche, minimal jedoch die Ansätze nach Absatz d)

Fr. 11.05 je m² Betriebsflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckte Aussenlagerflächen, minimal jedoch die Ansätze nach Absatz d)

c) Bassins festinstalliert

Fr. 16.55 je m³ Nettoinhalt

d) Anschlüsse denen keine Bruttogeschoss- oder Betriebsfläche zugeordnet werden können

Fr. 4'400.00 bis NW 40

Fr. 7'700.00 bis NW 65

Fr. 9'900.00 bis NW 80

Fr. 12'100.00 bis NW 100

f) Löscheinrichtungen

Fr. 281.40 je m³ Mehrleistung (Gesamtleistung abzüglich Grundleistung)

¹ Durch Beschluss Gemeinderat vom 10.11.2008 per 01.01.2008 an Wohnbaukosten-index angepasst. (ausgeglichen Indexstand April 2008 121.7 Punkte-Basis April 2002 = 100 Punkte)

Benützungsgebühr (§ 67 Abs. 1) ²

Grundgebühr (§ 68)

a) Grundpauschale

Fr. 14.00 pro m ³ Nennwert des Wasserzählers abzüglich	Fr. 20.00
bspw.	
Wasseruhr ¾"	Fr. 50.00
Wasseruhr 1"	Fr. 78.00
Wasseruhr 1 ¼"	Fr. 120.00
Wasseruhr 1 ½"	Fr. 260.00
Wasseruhr 2"	Fr. 400.00
etc.	

b) Zuschlag

Fr. 30.00 pro Wohnung/Gewerbeeinheit

c) Grundpreis Löscheinrichtungen

Fr. 500.00 für Anlagen mit einer Leistung bis 60 m³/h

Fr. 1'000.00 für Anlagen mit einer Leistung über 60 m³/h

Verbrauchsgebühr (§ 69)

a) Versorgungsgebiet Birmenstorf

Fr. 1.30/m³ Frischwasser ³

b) Versorgungsgebiet Müslen/Muntwil (Wasserbezug aus Netz Rütihof/Baden)

- Wasserbezug Haushalt mit Landwirtschaft/Gewerbe (je Betrieb) für den 1'600 m³/Jahr übersteigenden Bezug:

Selbstkostenpreis des Wasserbezuges des Werkes ab Netz Rütihof

- Wasserbezug rein gewerblich inkl. Gemüsebau:

Für den ganzen Bezug: Selbstkosten des Wasserbezuges des Werkes ab Netz Rütihof

² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2012

³ Von Fr. 1.10 auf Fr. 1.30/m² angehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2012

c) Sonderfälle (§ 67)

- Fr. 1.00/ pro m² Bruttogeschossfläche als Pauschalgebühr für das Bauwasser bei Neubauten
- Fr. 2.00/m³ Frischwasserverbrauch zuzüglich Fr. 14.00 pro m³ Nennwert des Wasserzählers für das Bauwasser bei Neubauten und für provisorische Anschlüsse (Veranstaltungen etc.) bei der Wassermessung durch Zähler

d) Wasserbezug ab Hydrant

Fr. 1.30/m³ Frischwasserverbrauch zuzüglich Fr. 100.00 Grundgebühr je Anschluss

e) Hydrantenentschädigung Fr. 400.00 Hydrant und Jahr